

**Verordnung des Marktes Zusmarshausen  
über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden  
(Hundehaltungsverordnung)**

Vom 26.06.2003

Der Markt Zusmarshausen erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landes-  
straf- und Verordnungsgesetzes - LStVG - (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert  
durch Gesetz vom 24.04.2001 (GVBl. S. 140), folgende Verordnung:

**§ 1 Leinenpflicht**

- (1) Kampfhunde (§ 2 Abs. 1) und große Hunde (§ 2 Abs. 2) sind in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb geschlossener Ortschaften ständig an der Leine zu führen. Beim Zusammentreffen mit Passanten oder anderen Tieren, im besonderen auf schmalen Gehwegen, sind die Hunde eng an der Leine zu führen. Bei Bedarf ist anzuhalten.
- (2) Auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und Anlagen außerhalb geschlossener Ortschaften sind Kampfhunde, sofern nicht durch ein Sachverständigen-gutachten nachgewiesen ist, dass die Hunde weder eine gesteigerte Aggressivität noch Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren aufweisen, an einer Leine zu führen. In bewaldeten Gebieten sind auch große Hunde und Kampfhunde an einer Leine zu führen. Ansonsten dürfen außerhalb geschlossener Ortschaften große Hunde auch ohne Leine geführt werden, sofern der Hundeführer sie ohne Leine zuverlässig beherrscht. Vor einem Zusammentreffen mit Passanten oder anderen Tieren sind große Hunde anzuleinen und eng an der Leine zu führen. Bei Bedarf ist anzuhalten.
- (3) Auf Kinderspiel- und Sportplätzen einschließlich ihrer dazugehörigen Anlagen ist jedes Mitführen von großen Hunden und Kampfhunden verboten.
- (4) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von zwei Metern nicht überschreiten.
- (5) Ausgenommen von der Leinenpflicht sind:
  - a) Blindenführhunde und Behindertenbegleithunde,
  - b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Deutschen Bahn AG und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
  - c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
  - d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind,

-2-

- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert, sowie
- f) Jagdhunde im Zusammenhang mit der Ausübung des Jagdrechts.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Die Eigenschaft eines Kampfhundes ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1997 (GVBl. S 268), geändert durch Verordnung vom 04.09.2002 (GVBl. 513, ber. S. 583).
- (2) Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.
- (3) Beginn und Ende der geschlossenen Ortschaften auf öffentlichen Straßen bestimmen die Ortsschilder, in allen anderen Fällen liegt der Beginn bzw. das Ende der geschlossenen Ortschaften im Sinne dieser Verordnung etwa 100 m außerhalb der geschlossenen Siedlungen.

## **§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG i.V. mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten kann mit Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieser Verordnung verstößt.

## **§ 4 In-Kraft-Treten, Geltungsdauer**

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.08.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über das Halten von Hunden im Markt Zusmarshausen vom 18.06.1984 außer Kraft.
- (2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

Zusmarshausen, den 26.06.2003  
Markt Zusmarshausen

Albert Lettinger  
1. Bürgermeister

